

Rekurskommission



R-104-11

Entscheid

der II. Kammer

vom 29. November 2012

Mitwirkend: Vizepräsident Dr. G. Betschart (Vorsitz), lic. iur. U. Broder, lic. iur. O. Rabaglio,
juristische Sekretärin Dr. R. Wallimann

In Sachen

A., als Rechtsnachfolgerin von D.

Rekurrentin

vertreten durch B.

gegen

Römisch-katholische Kirchgemeinde C.

Rekursgegnerin

betreffend

Zugehörigkeit zur Kirche

Katholische Kirche im Kanton Zürich

Rekurskommission
Hirschengraben 66
8001 Zürich
www.zh.kath.ch

Telefon 044 266 12 46
Fax 044 266 12 47
rekurskommission@zh.kath.ch

hat sich ergeben:

Mit Schreiben vom 9. Februar 2011 an die katholische Kirchgemeinde C. (nachfolgend Kirchgemeinde) erklärte der Rekurrent den „Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft „Katholische Kirchgemeinde C.“. Er wies dabei auf seine erste Austrittserklärung vom 13. November 2009 gegenüber der Kirchgemeinde hin, welche von der Rekurskommission mit rechtskräftigem Entscheid vom 15. August 2011 als widersprüchlich und daher unbeachtlich erklärt worden ist. Die Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. (nachfolgend Kirchenpflege) hielt auch diese Austrittserklärung für unbeachtlich und gab ihr mit Verfügung vom 28. September 2011 aus den gleichen Gründen wie im Rekursentscheid keine Folge.

Dagegen erhebt der Rekurrent mit Eingabe vom 5. Oktober 2011 rechtzeitig Rekurs mit dem Antrag:

- „1. Es sei die Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vom 28. September 2011 aufzuheben und es sei festzustellen, dass D. mit Wirkung ab 11.2.2011 nicht mehr Mitglied der katholischen Kirchgemeinde C. ist.
2. Unter ordentlicher und ausserordentlicher Kostenfolge zu Lasten der Kirchgemeinde C.“

Die Kirchenpflege beantragt mit Eingabe vom 20. November 2011 die Abweisung des Rekurses.

Von beiden Parteien wurde der Entscheid der Rekurskommission vom 15. August 2011 zu den Akten gegeben, weshalb im vorliegenden Verfahren ohne Weiteres darauf eingegangen werden kann.

Am 22. Mai 2012 teilte die Rekursgegnerin unter Beilage der Todesmeldung der Gemeinde C. mit, dass der Rekurrent am 10. Mai 2012 verstorben sei. Die Rekurskommission setzte darauf mit Verfügung vom 14. Juni 2012 dem Vertreter des Rekurrenten Frist an, um mitzuteilen, ob das Rekursverfahren weiterzuführen sei und für den Fall der Weiterführung allfällige Erben des verstorbenen Rekurrenten sowie deren Vollmachterteilung bekannt zu geben. Der Vertreter des verstorbenen Rekurrenten gab am 28. Juni 2012 dessen Erben bekannt und legte die schriftliche Erklärung der überlebenden Witwe A. bei, worin diese in den Prozess eintritt und B. als ihren Rechtsvertreter bestimmt. Gleichzeitig wurden schriftliche Erklärungen der drei Söhne des verstorbenen Rekurrenten eingereicht, wonach sie im Nachlass ihres Vaters zugunsten ihrer Mutter auf ihren Erbanteil am Vatererbe verzichten und demzufolge nicht berechtigt seien, im vorliegenden Verfahren den Eintritt in den Prozess zu erklären.

Die Rekursgegnerin hat sich innert der durch die Gerichtsferien erstreckten Frist zum Prozesseintritt von A. nicht geäußert. Da die überlebende Witwe des verstorbenen Rekurrenten

somit als Alleinerbin in den Prozess eintritt, ist der Parteiwechsel ohne weiteres zulässig und dementsprechend im Rubrum festzuhalten.

Die Kammer zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 47 lit. e der Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) können Anordnungen der Kirchgemeinden und Zweckverbände sowie ihrer Organe mit Rekurs an die Rekurskommission angefochten werden. Der vorliegende Rekurs ist als solcher gegen eine Anordnung einer Kirchgemeinde im Sinne von Art. 47 lit. e KO zu behandeln. Da der Rekurs frist- und formgerecht vom dazu legitimierten Rekurrenten eingereicht wurde, ist darauf einzutreten.

2. Im Unterschied zur ersten Austrittserklärung des Rekurrenten vom 13. November 2009 erklärt dieser vorliegend ausdrücklich nur den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft „Katholische Kirchgemeinde C.“, verlangt aber von der Kirchgemeinde, dass sie in einer allfälligen Abweisungsverfügung klar zum Ausdruck bringe, ob eine Austrittserklärung aus der Konfession bzw. ein Austritt aus der Kanonisch-rechtlichen Kirche verlangt werde oder nicht (act. 2b S. 1 und 4).

Der Wortlaut der Erklärung, nur aus der staatskirchenrechtlichen Kirchgemeinde auszutreten, ist eindeutig. Die Kirchenpflege geht jedoch in ihrer Verfügung vom 28. September 2011 gestützt auf den Rekursentscheid davon aus, dass für den Rekurrenten klar feststehe, dass eine Erklärung, allein aus der Kirchgemeinde auszutreten, aber in der römisch-katholischen Kirche zu verbleiben, unbeachtlich sei. Der Rekurrent habe bisher nie etwas anderes erklärt oder sonstwie durch sein ganzes Verhalten erkennen lassen, als der römisch-katholischen Kirche weiterhin zuzugehören; die Frage, ob auch ein Austritt aus der Kirche verlangt werde, sei damit beantwortet.

Der Rekurrent bestreitet diese Argumentation der Kirchenpflege bloss pauschal (act. 1 S. 13). Er macht insbesondere nicht geltend, dass er aus der katholischen Kirche ausgetreten sei bzw. dieser nicht mehr angehöre. Er hält freilich die Darstellung der Kirchenpflege für willkürlich und bringt zudem vor, vom Rekurrenten werde Unmögliches verlangt, wenn eine Austrittserklärung aus der Weltkirche gefordert werde; die Ablehnung eines partiellen Kirchenaustritts sei willkürlich, verletze die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Vereinsfreiheit sowie die Grundsätze des fair trial; das Erfordernis einer „Abschwörerklärung“ sei verfassungswidrig und widerspreche zudem der Vorschrift des Bundesgerichts in BGE 134 I 75; eine Austrittserklärung müsse nicht begründet werden; ein rechtsmissbräuchliches Verhalten des Rekurrenten liege nicht vor.

Indem der Rekurrent vorliegend einzig den Austritt aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft erklärt, steht daher – nach wie vor – die Frage eines partiellen Kirchenaustritts zur Diskussion.

3.

3.1 Gemäss Art. 130 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005 anerkennt der Kanton als selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts:

- a) die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden;
- b) die römisch-katholische Körperschaft und ihre Kirchgemeinden;
- c) die christkatholische Kirchgemeinde.

Die selbständigen Körperschaften sind im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 2). Das Gesetz regelt unter anderem die Grundzüge der Organisation der kirchlichen Körperschaften (Abs. 3).

3.2 Das Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 (KiG) regelt die Rechtsstellung sowie die Grundzüge der Organisation der Evangelisch-reformierten Landeskirche und ihrer Kirchgemeinden, der Römisch-katholischen Körperschaft und ihrer Kirchgemeinden sowie der Christkatholischen Kirchgemeinde als Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 1 KiG).

Gemäss § 5 KiG organisieren sich die kirchlichen Körperschaften im Rahmen des kantonalen Rechts autonom (Abs. 1). Sie legen ihre Organisation unter Wahrung rechtsstaatlicher und demokratischer Grundsätze fest (Abs. 2).

Gestützt auf die Ermächtigung im Kirchengesetz hat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft die Kirchenordnung der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich vom 29. Januar 2009 (KO) erlassen.

3.3 Als Mitglied einer kantonalen kirchlichen Körperschaft und einer Kirchgemeinde gilt gemäss § 3 Abs. 1 KiG und Art. 2 Abs. 1 KO jede Person, die

- a. nach der kirchlichen Ordnung Mitglied der Kirche ist,
- b. in einer Kirchgemeinde des Kantons Wohnsitz hat und
- c. nicht ausdrücklich ihren Austritt oder ihre Nichtzugehörigkeit zur Kirche erklärt hat.

Erklärungen über Austritt oder Nichtzugehörigkeit sind der Kirchenbehörde am Wohnsitz der betreffenden Person schriftlich einzureichen (§ 3 Abs. 2 KiG und Art. 2 Abs. 2 KO).

Weitere Anforderungen an eine Austrittserklärung dürfen nicht gestellt werden. Allerdings muss die Erklärung eindeutig sein (BGE 104 Ia 79; vgl. auch URS JOSEF CAVELTI, Der Kirchenaustritt nach staatlichem Recht, in: LOUIS CARLEN (Hrsg.), Austritt aus der Kirche, Freiburg 1982, S. 90).

4.

4.1 Der Rekurrent erklärt in seinem Schreiben an die Rekursgegnerin, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft auszutreten, verlangt somit einen partiellen Kirchenaustritt.

4.2 Was den partiellen Kirchenaustritt betrifft, hat das Bundesgericht mit Urteil vom 9. Juli 2012 (2C_406/2011) bezüglich der Römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern entschieden, dass aus verfassungsrechtlicher Sicht ein Austritt aus der Römisch-katholischen Landeskirche ausreichend sei und eine gleichzeitige Aufgabe der römisch-katholischen Konfession vom Austrittswilligen nicht verlangt werden dürfe. Auf der Ebene des weltlichen Rechts liege deshalb selbst dann ein vollständiger und nicht bloss partieller Austritt vor, wenn der Austretende weiterhin der römisch-katholischen Weltkirche angehören wolle. Ein Kirchenaustritt erschiene allerdings als rechtsmissbräuchlich, wenn die austretende Person die von der Landeskirche finanzierten Leistungen trotz des Austritts weiterhin uneingeschränkt beanspruche, wobei ein solches widersprüchliches Gebaren von den kirchlichen Behörden indessen nachgewiesen werden müsse. Dabei könnten sich die kirchlichen Behörden nicht auf ein einzelnes Vorkommnis stützen, sondern hätten ein Verhalten zu belegen, das auf eine dauernde Absicht des Ausgetretenen schliessen lasse (E. 9 und 10).

Die Rechtslage des zürcherischen Kirchenrechts entspricht grundsätzlich und im Wesentlichen derjenigen des Kantons Luzern, weshalb in rechtlicher Hinsicht auf die Erwägungen des Bundesgerichts zum partiellen Kirchenaustritt abgestellt werden kann. (vgl. E. 2, 6-8).

5. Vorliegend ist die Austrittserklärung des verstorbenen Rekurrenten, aus der staatskirchenrechtlichen Körperschaft „Katholische Kirchgemeinde C.“ eindeutig und klar. Rechtsmissbräuchliches Verhalten wird von Seiten der Rekursgegnerin nicht geltend gemacht und ist aus den Akten auch nicht ersichtlich. In Gutheissung des Rekurses ist daher die Verfügung der Kirchgemeinde C. vom 28. September 2011 aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der verstorbene D. mit Wirkung ab 11. Februar 2011 nicht mehr Mitglied der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. war.

6.

6.1 Das Verfahren vor der Rekurskommission ist kostenlos (§ 14 Abs. 1 Organisationsreglement).

6.2 Im Rekursverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe ihres Gegners verpflichtet werden (§ 17 Abs. 2 VRG). Da die Rekurrentin obsiegt, ist ihr eine Parteientschädigung auszurichten.

Demnach erkennt die Kammer:

1. Es wird festgestellt, dass die überlebende Witwe A., als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen D. in das vorliegende Verfahren als Rekurrentin eingetreten ist, und das Rubrum wird entsprechend geändert.
2. Der Rekurs wird gutgeheissen, und die Verfügung der Kirchenpflege der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. vom 28. September 2011 wird aufgehoben.
3. Es wird festgestellt, dass der verstorbene D. seit dem 11. Februar 2011 nicht mehr Mitglied der Römisch-katholischen Kirchgemeinde C. war.

[...]